Erneuertes

Sinfur-Solici

für die

Preußischen Staaten

exclusive Achlesien.



De Dato Berlin, den 19. December 1788.

Gedruckt ben G. J. Decker und Gohn, Königl. geheim. Ober Dofbuchdruckern.



Ernenertes tile vic minima manage exclusive Shikhin. De Dato Berlin, den 1941-Crepuber 1788. Cobindt ben G.B. Weder und Cohn, Ronigl. geham, Ohrer Dorgend benderne





Fir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen 2c. 2c.

Thun kund und fügen hierdurch jedermann zu wissen: Ob Wir gleich von den großen und mannigfaltigen Vortheilen einer gemäßigten und wohlgeordneten Preßfrenheit, zur Ausbreitung der Wiffenschaften, und aller gemeinnützigen Kenntniffe, vollkommen überzeugt, und daher solche in Unsern Staaten möglichst zu begünstigen entschlossen sind, so hat doch die Erfahrung gelehrt, was für schäd= liche Folgen eine ganzliche Ungebundenheit der Presse hervorbringe, und wie häufig dieselbevon unbesonnenen oder gar boghaften Schrift= stellern, zur Verbreitung gemeinschädlicher praktischer Frrthumer über die wichtigsten Angelegenheiten der Menschen, zum Verderbs niß der Sitten durch schlüpfrige Bilder und lockende Darstellungen des Lasters, zum hämischen Spott und boßhaften Tadel öffentlicher Anstalten und Verfügungen, wodurch in manchen nicht gnungsam unterrichteten Gemüthern, Kummer und Unzufriedenheit darüber erzeugt

Leidenschaften, der Verläumdung, des Neides, und der Nachgier, welche die Ruhe guter und nütlicher Staatsbürger stöhren, auch ihre Achtung vor dem Publiko kränken, besonders in den sogenannten

Volkssehriften bisher gemißbraucht worden.

Da nun also, so lange die Schriftstelleren sich nicht blok in den Händen solcher Männer besindet, denen es um Untersuchung, Prüfung, Bekanntmachung, und Ausbreitung der Wahrheit würklich zu thun ist, sondern von einem großen Theile dersenigen, die sich das mit beschäftigen, als ein bloßes Gewerbe, zu Befriedigung ihrer Gewinnsucht, und Erreichung anderer Nebenabsichten betrachtet wird, dieses Gewerbe der öffentlichen Aussicht und Leitung des Staats, zur Verhütung besorglicher Mißbräuche, nicht ganz entbehren kann, und solche Mißbräuche besonders in dem gegenwärtigen Zeitalter sehr einreissen und überhand nehmen; so haben Wir nöthig gefunden, die in Unsern Staaten bisher ergangenen Censurgesetze, insonderheit das Edikt vom 11ten May 1749. und das Circulare vom 1ten Jun. 1772. nochmals nachsehen zu lassen, solche zu erneuern, wo es nothig, näher und zwecknäßiger zu bestimmen, und in das gegenwärtige allgemeine Censurzesbift zusammen zu sassen.

Wir wollen und verordnen also hierdurch:

Ĩ.

Daß alle in Unsern Landen herauszugebende Bücher und Schriften der im nachstehenden verordneten Censur zur Genehmigung vorgelegt, und ohne deren Erlaubnis weder gedruckt, noch, es sen diffents sich oder heimlich, verkauft werden sollen.

II.

Die Absieht der Eensur ist keinesweges, eine anständige, ernsthafte, und bescheidene Untersuchung der Wahrheit zu hindern, oder sonst den Schriftstellern irgend einen unnügen und lästigen Zwang aufzulegen, sondern nur vornemlich demjenigen zu steuern, was wieder die allgemeinen Grundsäße der Religion, wider den Staat, und sowohl moralischer als bürgerlicher Ordnung entgegen ist, oder zur Kränkung der personlichen Ehre, und des guten Ramens anderer abzielet.

reinstein Gentlichen, Raumer aus Ungelfrieden beiten

III.

100000

1) Die Censur sämtlicher in Unsern Landen herauskommens der theologischer und philosophischer Schriften, übertragen Wit hierdurch, in Ansehung der Churmark, Unserm hiesigen Ober: Consis storio, in Ansehung der übrigen Provinzen aber, den mit den Landes-Regierungen verbundenen Provinzial-Consistoriis.

2) Die juristischen und überhaupt alle in das Justizwesen eins schlagende Schriften, sollen in Berlin, der Mittels und Uckermark, ben dem Cammergericht, in den übrigen Provinzen aber von den

Regierungen und Lanves-Justiz-Collegiis censirt werden.

3) Medicinische und chirurgische Bücher und Schriften blei ben in den Provinzen, wo besondere Collegia Medico-Chyrurgica sind, diesen, sonst aber Unserm hiesigen Ober-Collegio medico zur Cenfur unterworfen.

4) Alle Bücher und Schriften, welche den Statum publicum des deutschen Reichs, wie auch Unsers Hauses, und die Gerechtsame Unserer Staaten angehen, nicht weniger diesenigen, welche die Reche te auswärtiger Mächte und deutscher Reichsstände betreffen, und alle in die Reichs = und Staatengeschichte einschlagende Schriften, sie mögen in Unserm Lande herauskommen und gedruckt werden, wo sie wollen, gehören, ohne Ausnahme, zur Censur Unfers Departes ments der auswärtigen Angelegenheiten, und mussen den von die= sem jedesmal zu ernennenden Censoren vorgelegt werden.

5) Wochen = und Monatsschriften vermischten Innhalts, ge= lehrte Zeitungen, veconomische Aufsätze, Romanen, Schauspiele und andere kleine Schriften, insofern solche nach ihrem Hauptinnhalt zu einer der vorstehenden Classen nicht gehören, sollen an Orten, wo Universitäten sind, von diesen, sonst aber ben dem Landes Justiz-

Collegio der Provinz censirt werden.

6) Die Censur von Gelegenheitsgedichten und Schriften, Schulprogrammen, und andern einzelnen Bogen und Blattern dies ser Art, bleibt an Orten, wo keine Universität ist, dem Magistrat des Druckorts überlaffen.

7) Die politische Zeitungen werden in Berlin von dem durch das auswärtige Departement bestellten Cenfor, in den Provinzen aber von den Landes-Collegiis, welchen die Censur bisher schon aufgetras gen gewesen, noch ferner censirt.

IV.



IV.

Von vorstehender Anordnung sollen nur folgende Ausnahmen statt finden:

- Dücher und Schriften, welche von der hiesigen Akademie der Wissenschaften, oder auch von einzelnen würklichen Mitgliedern derselben, und des damit verbundenen Collegii Medico-Chirurgici über Gegenstände dersenigen Classe, ben welcher sie angesest sind, oder über Materien aus der Medicin und Chirurgie, unter Vorssehung ihres Namens, und dieses ihres Characters, zum Druck bestördert werden, sind von aller anderweitigen Censur befrent. Jes doch hat es, wegen der von der Akademie veranstalteten Ediktenschaftlung, ben den deshalb bisher schon getroffenen Versügungen auch ferner sein Bewenden.
- 2) Bücher und Schriften, welche auf Unsern Universitäten versertiget und gedruckt werden, sind nur der Censur derjenigen Faskultät, in welche sie einschlagen, unterworfen. Doch bleiben das von die h. III. No. 4. näher bestimmte, das Staatsrecht und die politische Geschichte betressende Schriften ausgenommen, welche, wenn sie auch von Professoren oder andern Mitgliedern einer Unisversität versertiget worden, dennoch der von Unserm auswärtigen Departement abhangenden Censur vorgelegt werden müssen.

V.

Schriften, welche zu einer von denjenigen Classen gehören, worscher die Censur einem ganzen Collegio vorstehendermaaßen aufgestragen ist, mussen von dem Drucker oder Verleger dem Präsidenten oder Chef des Collegii zugestellt werden. Dieser kann, wenn er die Schrift, nach ihrem sogleich in die Augen fallenden Gegenstand und Innhalt, nach der genugsam bekannten Denkart, den Grundsäßen und der Zuverläßigkeit ihres Verfassers, oder nach der darinn gewählten Methode eines strengen wissenschaftlichen, nur Sachkundigen saßelichen Vortrags, ganz unbedenklich sindet, die Erlaubniß zum Druck ohne weitere Rücksprache sosort errheilen.

Findeter aber daben einiges Bedenken, oder sonsteine genauere Prüfung des Innhalt nothig; so muß er die Handschrift, ohne den geringsten Verzug, einem der Mitglieder des Collegii zu solchem Bes huf zustellen.

Hat

Hat dieser gegen die Bekanntmachung der Schrift nichts zu er innern, so muß er solches dem Prasidenten anzeigen, welcher, wenn er darüber mit dem speciellen Cenfor einverstanden ist, ebenfalls so fort, und ohne weitern Aufenthalt, den Druck verstattet. Wenn aber der besondere Censor, entweder ben der Schrift überhaupt, oder ben einzelnen Stellen darinn, Bedenklichkeiten wider den Druck und die Bekanntmachung derselben, die durch eine mit dem Verfasser, nach den Umständen, allenfalls zu nehmende Rücksprache nicht gehoben werden können, zu finden vermeinet, so muß er solche ben der nache sten Versammlung des Collegii ordentlich vortragen, und das Collegi gium muß sodann entscheiden, in wie fern dergleichen Schrift zum

Druck zugelassen, oder verworfen werden solle.

Uebrigens mussen die Prasidenten und Chefs der Collegiorum ernstlich darauf sehen, daß die unter ihrer Direction stehende Censur der Bücher, besonders solcher, deren Erscheinung in einem gewissen bestimmten Zeitpunkt erfolgen soll, durch die Saumseligkeit, Langsamfeit, oder übertriebene Alengstlichkeit der Censoren nicht ohne Roth aufgehalten, und ein schneller lebhafter Betrieb des dem Staate nußlichen Gewerbes der Druckeren, und des Buchhandels, nicht ohne die erheblichsten Ursachen gestört oder unterbrochen werde. Dagegen muffen aber auch Drucker und Verleger dafür sorgen, daß nur leserlich geschriebene Manuscripte zur Censur vorgelegt werden; und obgleich übrigens ben Schriften, wo wegen der herannahenden Messe, oder sonst, eine vorzügliche Beschleunigung des Drucks nothig ist, nachgegeben wird, daß die Manuscripte fernerhin auch in einzelnen Bogen zur Censur eingereicht werden konnen, so mussen dennoch in einem solchen Fall, mit jedem folgenden, zugleich alle vorhergehende bereits abgedruckte Bogen, dem Censor mit vorgelegt werden, und Dieser muß, um alles Einschieben, und eigenmachtige Veranderungen nach der Cenfur, möglichst zu verhüten, die Erlaubniß zum Druck auf einen jeden solchen einzelnen Bogen bemerken.

Ein Schriftsteller oder Verleger, welcher ben den Verfügun gen der zur Censur geordneten Behörde, oder ben der von felbiger geschehenen Verweigerung der Erlaubniß zum Druck, sich nicht bes ruhigen zu können vermeint, kann seine Beschwerde darüber

a. gegen

a. gegen die Landes Justiz-Collegia und Consistoria ben dem vereinigten Justiz-Departement;

b. gegen die Collegia medica in den Provinzen, ben dem Ober-Collegio medico; und gegen dieses ben dem General-Directorio;

c. gegen den politischen und historischen Censor, ben dem auswäritgen Departement;

d. gegen einen Magistrat ben der demselben vorgesetzten Landes.

jedoch mit gehöriger Bescheidenheit, unter Bensegung des verworfes nen Manuscripts, und der Resolution, über die er sich beschwert, ans beingen.

Diese Ober Instanzien mussen alsdann, allenfalls nach einges zogenen Bericht der untern Behörde, endlich entscheiden: in wie fern es ben der Verfügung derselben belassen, oder der Druck der von ihr verworfenen Schrift dennoch gestattet werden solle.

Bis zum Erfolg dieser Entscheidung aber mussen Verleger und Drucker mit dem Abdruck der Schrift schlechterdings Anstand nehmen.

Ein Verleger und Buchdrucker, welcher eine Schrift zur Cenfur gehörig vorgelegt, und die Genehmigung zu deren Abdruck erhalt ten hat, wird von aller fernern Vertretung wegen ihres Innhalts völlig fren. Dem Verfasser aber kann eine gleichmäßige vollständis ge Befreyung nicht zu Statten kommen; sondern, wenn sich sinden sollte, daß er den Censor zu übereisen, seine Aussmerksamkeit zu hintergehen, oder sonst durch unzuläßige Mittel die Erlaubniß zum Oruck zu erschleichen gewußt habe, so bleibt er deßhalb, besonders ben einzelnen in einem weitläuftigen Werke vorkommenden unerlaubten Stellen, nach wie vor verantwortlich. Ist in einem solchen Falte der Verfasser nicht genannt, so muß der Verleger denselben anzeiz gen, und wenn er dieses nicht kann oder will, die Verantwortung an dessen Stelle übernehmen, auch sich gefallen lassen, daß nach Verhältzniß der von dem Verfasser selbst verwürkten Strase, seine Kenitenz oder Unvorsichtigkeit nachdrücklich geahndet werden.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß wenn in einer Schrift Stellen vorkommen, wodurch eine Privatperson sich für beseidigt hält, derselben, der erfolgten Censur und Erlaubniß zum Druck ohne erachtet, ihre Rechte gegen den Verfasser und Berleger vorbehalten bleiben.

VIII.

bereits gagier in Sulfige over Investingen genacht in some in mit iste

Was die gegen die Uebertretungen Dieses Gesetzes zu verorde nenden Strafen betrift, so seigen Wir hierdurch fest:

1) Daß jeder Buchdrucker und Verleger, welcher irgend eine Schrift drucken läßt, ohne zuvor die gesegmäßige Erlaubniß dazu nachgesucht und erhalten zu haben, schon um deswillen, und ohne übrigens auf den Innhalt der Schrift Rücksicht zu nehmen, mit einer fiscalischen Strafe von Funf bis Funfzig Athlir, belegt werden sollen.

2) Findet sich aber auch noch über dieses, daß der Innhalt der Schrift selbst unerlaubt und strafbar sen; dergestalt, daß wenn solche der Censur ware vorgelegt worden, die Erlaubniß zum Druck nicht erfolgt senn wurde; so soll die ganze Auflage confisciret und vernich= tet, der Drucker aber noch außerdem um den doppelten Betrag der verdienten Druckfosten, so wie der einlandische Verleger, welcher den Druck für seine Rechnung veranstaltet hat, um den doppelten Betrag des allenfalls durch Sachkundige zu bestimmenden Ladenpreises, nach der ganzen Stärke der gemachten Auflage, fiscalisch bestraft werden.

3) Hat ein einlandischer Buchdrucker eines auswärtigen Verlegers sich eines solchen Vergehens sehuldig gemacht, so muß dersek be für die von dem fremden Verleger verwürfte Strafe selbst haften.

4). Ist ein einlandischer Berleger und Buchdrucker darauf, daß er Schriften unerlaubten Innhalts, mit Vorbengehung der geordner ten Censur gedruckt, oder drucken lassen, schon mehr als einmal betrof sen worden, so soll er, nach Bewandniß der Umstände, statt der sub No. 2. bestimmten fiscalischen Geldbuße, mit dem Berluft seines Pris vilegii, und der Erlaubniß zum fernern Betrieb seines Gewerbes, oder, wenn es der Verfasser selbst ware, der den eigenen Verlag feis ner Werke besorgt, mit verhältnismäßiger Gefängniß oder Festungs strafe belegt werden.

5) Ein Verleger, welcher sich auf dem Tirel eines ohne Censur gedruckten Buches nicht nennt, einen unrichtigen Druckort angiebt, oder doch den wahren verschweigt, erregt den Berdacht wider sich, daß er um den strafbaren Innhalt eines solchen Buches gewußt habe, und foll, wenn dieser Verdacht ben der Untersuchung nicht vollig abgelehnt werden kann, noch außer der durch die Uebertretung der Censurgesetze verwürkte Abndung, als ein Theilnehmer an dem Vergehen des Verfassers angesehen werden.

6) Werden in einem Manuscript, nachdem solches bie Censur bereits paßirt ist, Zusätze oder Abanderungen gemacht, so muß sol ches von dem Drucker oder Verleger der Censur abermals vorgelegt werden. Unterbleibt dieses, oder werden die Anweisungen der Censur nicht befolgt, so wird solches dafür angesehen, als wenn die Schrift gar nicht zur Censur ware gebracht worden. Hat hingegen der Schriftsteller selbst sein Manuscript zur Censur gebracht, solches nach erhaltener Approbation zurück genommen, und es erst hiernächst zum Druck befördert, so soll, wenn in dem gedruckten Werke anstößis ge Stellen sich finden, von welchen der Censor auf seine Pflicht versichert, daß sie in dem ihm vorgelegten Manuscript nicht enthalten gewesen, jedesmal genau untersucht werden, durch wessen Zuthun dergleichen Einschiebungen in das Werk gekommen sind; und ders jenige, welcher sich solches hat zu Schulden kommen laßen, soll das für mit nachdrücklichen Strafen, nach den Grundfäßen des gegenwartigen Sdicts, belegt werden.

des allements desert ettermula es a

Anlangend die den Censoren für ihre Mühwaltung zukommende Remuneration, so lassen Wir es daben bewenden, daß diesetben, außer einem Exemplar der rensirten Schrift, Iwen gute Groschen von jedem gedruckten Bogen, ohne Unterschied des Formats, von den Verlegern erhalten sollen.

So viel hiernachst die auswarts gedruckten Schriften betrift, so sollen die einlandischen Buchhandler dergleichen Bücher, welche gegen die in dem zten Spho vorgeschriebenen Grundsätze anstossen, und also in hiefigen Landen nicht wurden gedruckt werden durfen, zum hiesigen Debit schlechterdings nicht übernehmen, noch weniger solche diffentlich oder heimlich verkaufen.

Ist solches gleichwohl von ihnen unwissend geschehen, so muß sen sie, sobald sie von der Gesetwidrigkeit des Innhalts Kenntniß erhalten, oder ben ihnen selbst Bedenklichkeiten darüber entstehen, mit dem Debit inne halten, und der competenten Censurbehörde, mit getreuer Angabe sämtlicher ben ihnen noch vorrätigen Eremplarien, davon Anzeige machen; welche Behörde, wenn sie den fernern Verkauf zu gestatten bedenklich findet, dafür sorgen muß, daß der ge-

fammte

handler wegen seiner etwanigen Austagen entschädiget, oder daß solche sosort wiederum über die Grenze geschaft werden. Kann der einlandische Buchhändler überführet werden, daß ihm der geseswisdrige Innhalt einer solchen zum Debit übernommenen Schrift bestannt gewesen, und er dennoch den Debit derselben öffentlich oder heimlich fortgesest habe; so sinden gegen ihn die §. 8. No. 2. geordeneten Strafen, nach Verhältniß der Anzahl der übernommenen Eremplarien, auch nach Bewandniß der Umstände der sub No. 4. gedachte Verlust des Privilegii Anwendung.

Kann zwar dergleichen Wissenschaft nicht ausgemittelt werden, es ergiebt sich aber aus den Umständen eine schuldbare Unvorsichtigs keit des einländischen Buchhändlers, so soll derselbe, außer der Conssiscation der vorrätigen Eremplarien, nach Verhältniß des Grades dieser Verschuldung, mit Zehn bis Funfzig Rthlr. siscalischer Stras

fe belegt werden.

Hat endlich ein einlandischer Verleger dergleichen an sich unserlaubte Schrift auswärts selbst drucken lassen, um solche der hiesisgen Censur zu entziehen, so soll er eben so, als wenn der Druck, mit Hintansezung der Censur, innerhalb Landes geschehen wäre, bestraft werden.

XI.

Die zur Censur verordneten Behörden sind berechtigt, sobald sie von Büchern, deren Debit in hiesigen Landen nach den Grundstäßen s. II. unzuläßig ist, es mögen nun solche insoder ausserhalb Landes gedruckt senn, auf eine oder die andere Urt Kenntniß erlansgen, den fernern Verkauf derselben durch ein an alle Buchhändler erlassenes Circulare zu untersagen. Sobald dies geschehen ist, müssen die Buchhändler, ben der im vorigen Paragraphen verordneten Strase, alles fernern Debitirens und Verbreitens solcher verbotenen Schriften sich gänzlich enthalten, und die Policen, welcher von eisnem solchen Verbot sofort Anzeige zu machen ist, muß auf die Befolzung desselben genau Acht haben, auch die Uebertreter der Behörde zur gesesmäßigen Ahndung anzeigen. Sehen so müssen die Vorsteher und Unternehmer von Lese-Bibliotheken und Lese-Gesellschaften der Verbreitung solcher verbotenen Bücher sich ebenfalls gänzlich enthalsten; und sollen dieselben, wenn sie einem derzleichen Verbot wissents

lich zuwider handeln, gleich den Buchhandlern, die sogenannten Ser: umträger aber, welche wissentlich verbotene Bücher andern zubrin= gen, mit verhaltnismäßigem Gefängniß auf acht Tage bis sechs Wochen bestraft werden.

Wir befehlen also hierdurch jedermann, besonders aber allen Buchhandsern und Buchdruckern in Unsern Landen, sich nach dem Innhalt des gegenwartigen Edifts auf das genauestezu achten; und tragen Unsern sämmtlichen Landes-Justiz-Collegiis und übrigen Gerichten, insonderheit aber dem Officio Fisci ausdrücklich und gemessenst auf, über einer genauen und unverbrüchlichen Befolgung des selben pflichtmäßig zu halten, auch gegen die Uebertreter mit den darinn verordneten Strafen ohne Nachsicht und Ansehn der Person zu verfahren. Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift, und bengedrucktem Innsiegel. So geschehen und gegeben Berlin, den 19. Derember 1788.

office perceleichen un fich ribe

t, sum foldhe ber fileffs

Friedrich Wilhelm.



Datum de	er Entleihung	y bitte me	Ciristemp	Citi	
					-
	SLUB DRE	ESDEN			
	3 090	2509			
1. 1	Boruss	67			

Hist. Borns 87,59°

